

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

zur Durchführung einer Volksbefragung über eine Landeshauptstadt
in Niederösterreich

§ 1

Zielsetzung

Die Errichtung einer Landeshauptstadt in Niederösterreich bedarf gemäß Art.5 Abs.1 der NÖ Landesverfassung 1979 eines Landesverfassungsgesetzes. Zur Klärung der Frage, ob die Bürger des Landes die Erlassung eines solchen Verfassungsgesetzes und damit die Errichtung einer Landeshauptstadt in Niederösterreich wünschen, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Befragung der niederösterreichischen Landesbürger durchzuführen. Bei der Befragung ist jenen Landesbürgern, die für die Errichtung einer Landeshauptstadt in Niederösterreich stimmen, Gelegenheit zu geben, sich für eine der niederösterreichischen Gemeinden als Landeshauptstadt auszusprechen.

§ 2

Stichtag, Abstimmungstage

Der Stichtag und die Abstimmungstage sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Der Stichtag ist so festzusetzen, daß die Einhaltung der im Verfahren vorgesehenen Fristen gewährleistet ist. Die Abstimmung hat an einem Samstag und dem darauffolgenden Sonntag stattzufinden.

§ 3

Übernahme anderer Rechtsvorschriften

Für die Volksbefragung sind, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen der §§ 2, 3, 28, 37 bis 42, 44 bis 46, 49 bis 57, 72, 73 und 74 (mit Ausnahme der Z.1 bis 6 des Abs.1) des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes, LGBl 0060-0, entsprechend anzuwenden. Die §§ 44 Abs.3, 49 Abs.1 Z.1 und 57 Abs.4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter dem Abstimmungstag der zweite der beiden Abstimmungstage zu verstehen ist. Beim Ermittlungsverfahren gemäß § 51 Abs.3 ist auch die Summe der auf die einzelne Gemeinde entfallenden gültigen Stimmen und die Summe der "Ja"-Stimmen, die nur hinsichtlich der Bezeichnung einer Gemeinde ungültig sind, festzustellen. Der Niederschrift gemäß § 53 Abs.3 Z.7 sind auch die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackten Ja-Stimmen je nach den für einzelne Gemeinden abgegebenen Stimmen und nur

hinsichtlich der Bezeichnung einer Gemeinde ungültigen Stimmen anzuschließen.

§ 4

Amtlicher Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel hat aus weißem Papier zu bestehen und ein Ausmaß von ungefähr 14 bis 15 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge aufzuweisen und dem Muster 3 der Anlage zu entsprechen.

§ 5

Gültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn daraus eindeutig zu erkennen ist, ob der Stimmberechtigte die gestellte Frage mit "Ja" oder mit "Nein" beantwortet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den Worten "Ja" oder "Nein" vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen anbringt. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "Ja" oder "Nein", durch Abgabe der Stimme für eine niederösterreichische Gemeinde in einer gemäß Abs.2 gültigen Weise oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(2) Die Stimmberechtigten, die gemäß Abs.1 gültig mit "Ja" gestimmt haben, können ihre Stimme auch darüber abgeben, welche niederösterreichische Gemeinde Landeshauptstadt werden soll. Diesbezüglich ist der Stimmzettel dann gültig ausgefüllt, wenn daraus eindeutig zu erkennen ist, für welche der niederösterreichischen Gemeinden sich der Stimmberechtigte entschieden hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stimmberechtigte in einem der neben der Bezeichnung der Städte vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er diese Stadt bezeichnen wollte oder wenn er den Namen einer anderen niederösterreichischen Gemeinde beifügt und die auf dem Stimmzettel bezeichneten Städte durchstreicht oder nicht bezeichnet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Stimmberechtigten auf andere Weise, z.B. durch Anhängen oder Unterstreichen des Namens einer Stadt auf dem Stimmzettel, durch Durchstreichen aller übrigen Städtenamen auf dem Stimmzettel oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist. Nimmt der Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel eine Reihung von Gemeindennamen vor, so ist die Stimme für die als erste gereihete Gemeinde gültig, die übrigen Reihungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Ist die Bezeichnung einer Gemeinde auf dem Stimmzettel im Sinne des Abs.2 ungültig, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der "Ja"-Stimme, wenn aus dem Stimmzettel im Sinne des Abs.1 eindeutig hervorgeht, daß der Stimmberechtigte die gestellte Frage mit "Ja" beantwortet hat.

(4) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, dann sind sie so zu werten, als ob die auf diesen mehreren amtlichen

Stimmzetteln vermerkten Worte oder Zeichen auf einem Stimmzettel angebracht worden wären. Dabei ist es unerheblich, ob noch unausgefüllte Stimmzettel beigelegt wurden.

(5) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 6

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit "Ja" oder mit "Nein" gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit "Ja" als auch mit "Nein" beantwortet wurde, oder
5. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, ob er mit "Ja" oder "Nein" stimmen wollte; dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Gemeinde bezeichnet wird, die zur Abstimmung gelangte Frage jedoch mit "Nein" beantwortet wurde.

(2) Der Stimmzettel ist nur hinsichtlich der Bezeichnung einer Gemeinde ungültig, wenn

1. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, für welche niederösterreichische Gemeinde sich der Stimmberechtigte entschieden hat, oder

2. überhaupt keine Kennzeichnung des Namens einer Gemeinde vorgenommen wurde, oder
3. zwei oder mehrere der auf dem Stimmzettel vermerkten Städte bezeichnet wurden, oder
4. der Name einer anderen als der auf dem Stimmzettel genannten Gemeinden dazugeschrieben wurde und gleichzeitig eine der auf dem Stimmzettel genannten Städte bezeichnet wurde, oder
5. zwei oder mehrere Gemeindennamen dazugeschrieben wurden, oder
6. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, für welche Gemeinde er sich aussprechen wollte.

Die Ungültigkeitsgründe der 2.3, 4 und 5 sind nicht gegeben, wenn der Stimmberechtigte im Sinne des § 5 Abs.2 letzter Satz eine Reihung von Gemeindennamen vorgenommen hat und daraus eindeutig hervorgeht, welche Gemeinde als erste gereiht wurde.

(3) Stimmkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer der Bezeichnung des Wortes "Ja" oder "Nein" angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 7

Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Am Ende der Abstimmungszeit am ersten Abstimmungstag sind die Abstimmungsakten und die Abstimmungsurne mit den darin enthal-

tenen Stimmkuverts und Stimmzetteln von der Abstimmungsbehörde bis zur Fortsetzung der Abstimmungshandlung am zweiten Abstimmungstag unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

§ 8

Muster

Zur Durchführung der Volksbefragung sind die in der Anlage enthaltenen Muster zu verwenden.

3.Oktober 1985

Volksbefragung über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich

Verwaltungsbezirk	Vor- und Familienname
Gemeinde	Geburtsjahr
Abstimmungssprengel Nr.	Anschrift

STIMMKARTE

ausgestellt auf Grund der Eintragung in der Stimmliste (Fortlaufende Nummer) zur Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung am

Gemeinde-
siegel

Der Bürgermeister

.....
(Datum)

Achtung:

Mit dieser Stimmkarte sind Sie berechtigt, das Stimmrecht vor jeder Abstimmungsbehörde in Niederösterreich oder auch auf dem Briefwege auszuüben.

Dieser Stimmkarte liegen bei:

1. ein amtlicher Stimmzettel
2. ein undurchsichtiges unbedrucktes Stimmküvert
3. ein amtlicher Stimmbriefumschlag, adressiert an die Abstimmungsbehörde
4. eine Siegelmarke zur Verschließung des amtlichen Stimmbriefumschlages
5. ein Merkblatt für die Abstimmung auf dem Briefwege

Ich erkläre, daß ich den im Stimmküvert befindlichen Stimmzettel unbeobachtet persönlich*) als Vertrauensperson nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten*) ausgefüllt habe.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Stimmberechtigten
bzw. seiner Vertrauensperson)

*) Nichtzutreffendes streichen

AMTLICHER STIMMZETTEL

Wahlkreis:

für die

Volksbefragung am

Soll Niederösterreich für mehr Arbeitsplätze im eigenen Land durch Schaffung einer Landeshauptstadt sowie durch gleichzeitige Förderung der regionalen Zentren vorsorgen.

J a

N e i n

Baden

Krems

St.Pölten

Tulln

Wr.Neustadt

.....

Amtlicher Stimmbriefumschlag



An die
Gemeindewahlbehörde in

.....
(Postleitzahl) (Ort)

.....
(Straße, Hausnummer)

EINSCHREIBEN !

Inhalt: 1 STIMMKARTE
1 STIMMZETTEL IM STIMMKUVERT

In diesen Stimmbriefumschlag müssen Sie einlegen
1. die ausgefüllte Stimmkarte
2. das Stimmkuvert mit dem Stimmzettel

Verschließen Sie diesen Stimmbriefumschlag (nicht das
Stimmkuvert) mit der Siegelmarke

SIEGELMARKE

Siegelmarke

für die Ausübung der Volksbefragung
über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich

Auf die Rückseite des amtlichen Stimmbriefumschlages kleben

Volksbefragung am

Verwaltungsbezirk Abstimmungssprengel Nr.

Gemeinde Ort des Abstimmungslokals:

ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS

Fortl.Zahl	Name des Stimmberechtigten	Fortl.Zahl der Stimmliste	Anmerkung

(Für die weiteren Seiten ist nur mehr der Raster zu drucken)